



In Abdruck mit Bescheid:



Verbandsgemeindeverwaltung  
Bauamt  
Hospitalstraße 22  
55435 Gau-Algesheim

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Über Herren L3 und L4  
**an das Referat 42**  
Friedrich-Ebert-Str. 14  
67433 Neustadt/Wstr.

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Yasmin Gehron



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 4240 |  
55032 Mainz

**Gegen Empfangsbestätigung:**

Abwasserzweckverband „Untere Selz“  
Heinrich-Wieland-Straße 11  
55218 Ingelheim am Rhein

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3  
55116 Mainz  
Telefon 06131 2397-0  
Telefax 06131 2397-155  
www.sgdsued.rlp.de

20.04.2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Bi 20, 60-30.3 4 Ge: 33 Bitte immer angeben!	10.08.2016	Yasmin Gehron yasmin.gehron@sgdsued.rlp.de	06131 2397-126 06131 2397-155

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Erteilung einer Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem  
NBG „In der Eichenbach“, Stadt Gau-Algesheim, in den Untergrund**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage zu diesem Schreiben sende ich Ihnen den Bescheid vom 19.04.2017 über die Erteilung der Genehmigung für das o. g. Vorhaben sowie eine Ausfertigung der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen zur Beachtung und weiteren Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Yasmin Gehron

Anlagen: Bescheid vom 19.04.2017  
1 Hefter Erlaubnisunterlagen, 1 Hefter Altunterlagen

1/2

Konto der Landesoberkasse:  
Bundesbank Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

Gau-Algesheim\_AVUS\_NBG\_In\_der\_Eichbach\_Genehmigung+Erlaubnis\_Zustellung.docx

vStruktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 |  
55032 Mainz

Az.: Az 58.1, 60-30.3:33

Bearbeitung: Frau Gehron  
Herr Körner

Mainz, 19. April 2017

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3  
55116 Mainz  
Telefon 06131 2397-0  
Telefax 06131 2397-155  
[www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

## BESCHIED

### ÜBER DIE ERTEILUNG DER ERLAUBNIS

### FÜR DIE EINLEITUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

### AUS DEM NBG „IN DER EICHENBACH“,

### STADT GAU-ALGESHEIM,

### IN DEN UNTERGRUND

1/14

Konto der Landesoberkasse:  
Bundesbank Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

Gau-Algesheim\_AVUS\_NBG\_In\_der\_Eichbach\_Genehmigung+Erlaubnis.docx



Aufgrund der §§ 8, 9, 10, 13, 54 WHG i. V. m. den §§ 28, 31 und 62 LWG sowie des  
§ 4 AbwAG i. V. m. den Bestimmungen des LAbwAG  
ergeht hiermit folgender

## **BESCHEID:**

### **I.**

#### **Entscheidungen:**

1. Der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim wird die **unbefristete Erlaubnis** für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem NBG „In der Eichenbach“, Stadt Gau – Algesheim, in den Untergrund (Versickerung) erteilt.
2. Diese Erlaubnis schließt die Genehmigung nach § 60 IV WHG i. V. m. § 62 LWG für den Bau und Betrieb der Abwasseranlagen mit ein.
3. Diese Erlaubnis schließt die Genehmigung nach § 31 LWG für die Haltungen und Schächte der Regenwasserkanalisation entlang des Welzbaches (Gewässer III. Ordnung) ein.
4. Die Kosten des Erlaubnisverfahrens fallen der Erlaubnisinhaberin zur Last, die Festsetzung der Kosten erfolgt unter Ziffer VII dieses Bescheides.

### **II.**

#### **Entscheidungsgrundlagen:**

Dieser Entscheidung liegen folgende mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz vom 19.04.2017 versehene Unterlagen zugrunde:



Antrag vom 19.08.2016

- Erläuterungsbericht mit hydraulischer Berechnung
- Kostenschätzung
- Naturschutzfachlicher Beitrag
- Lageplan Entwässerungskonzept i. M. 1: 1.000
- Längsschnitte Mulden i. M. 1: 500/50

III.

**Erlaubnis:**

1. Erlaubnis:

Der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim wird die **unbefristete Erlaubnis** für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem NBG „In der Eichenbach“, Stadt Gau - Algesheim, in den Untergrund (Versickerung) erteilt.

2. Zweck der Benutzung:

Die erlaubte Gewässernutzung dient der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.

Danach wird Niederschlagswasser in folgendem Umfang eingeleitet:

3.1 Über die Versickerungsmulde E 01 auf dem Grundstück

Gemarkung: Gau - Algesheim

Flur: 2

Fl.-St.-Nr.: 47

UTM-Koordinaten:

Ostwert (m): 428.945

Nordwert (m): 5.534.721

darf nur bei Regenwetter höchstens 7 l/s Niederschlagswasser in den Untergrund eingeleitet werden.



### 3.2 Über die Versickerungsmulde E 02 auf dem Grundstück

Gemarkung: Gau - Algesheim

Flur: 2

Fl.-St.-Nr.: 387

UTM-Koordinaten:

Ostwert (m): 428.906

Nordwert (m): 5.534.876

darf nur bei Regenwetter höchstens 8 l/s Niederschlagswasser in den Untergrund eingeleitet werden.

### 3.3 Über die Versickerungsmulde E 03 auf dem Grundstück

Gemarkung: Gau - Algesheim

Flur: 3

Fl.-St.-Nr.: 9

UTM-Koordinaten:

Ostwert (m): 428.893

Nordwert (m): 5.534.996

darf nur bei Regenwetter höchstens 32 l/s Niederschlagswasser in den Untergrund eingeleitet werden.

## IV

### Auflagen zur Erlaubnis:

1. Die Erlaubnisinhaberin hat, falls noch nicht erfolgt, einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen. Die schriftliche Bestellung ist der Erlaubnisbehörde **vor Baubeginn** anzuzeigen.



2. Es ist dafür zu sorgen, dass überlaufendes Wasser schadlos abgeleitet werden kann.
3. Es ist dafür zu sorgen, dass keine Gewässergefährdung eintritt. Die Einleitung von potenziell verunreinigtem Niederschlagswasser ist zu unterbinden (z. B. Löschwasser im Brandfall). Es darf nur unverschmutztes Niederschlagswasser eingeleitet werden.
4. Es dürfen keine nachteiligen Auswirkungen durch die Niederschlagswassereinleitung auf die umliegenden Grundstücke erfolgen.
5. Die Anlagen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten; sie sind daraufhin zu überwachen.
6. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
7. Jede wesentliche Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb (z.B. Löschwasser, Ölunfall) ist der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Erlaubnisbehörde ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:

- Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen
- Auswirkungen auf Abwasseranlagen
- Getroffene Sofortmaßnahmen
- Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung.



8. Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen sowie die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist vorab der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

## V.

### Auflagen zur Genehmigung:

1. Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd; Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz eine Planung mit Angabe der Arten, Menge und Qualität der zu pflanzenden Gehölze sowie die Umsetzung der weiteren vegetationstechnischen Arbeiten (Anlage Grünland) vorzulegen.  
In der Planung ist gleichfalls zu dokumentieren, wie die im Bebauungsplan festgelegten Habitatbäume, welche im Bereich des Überlaufs von Mulde 1 zu Mulde 2 stocken, nachhaltig erhalten und zu schützen sind. Weiterhin ist darzulegen, wie die Vorgaben des B-Plans (Ortsrandeingrünung) mit der wasserwirtschaftlichen Planung vereinbar sind.
2. Für die Dimensionierung der Versickerungsanlagen wurde ein tabellarischer  $k_f$ -Wert von  $1 \times 10^{-5}$  m/s angesetzt. Da der  $k_f$ -Wert einen erheblichen Einfluss auf die Einleitwassermenge und die Größe der Versickerungseinrichtungen hat, sind **vor Baubeginn** noch entsprechende Versickerungsversuche durchzuführen. Die Ergebnisse sind rechtzeitig vor Baubeginn der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd; Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz vorzulegen.





3. Der **Beginn der Baumaßnahme** ist unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige **vor Aufnahme** der Arbeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz anzuzeigen. Gleichzeitig ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen.
4. Die **Beendigung der Baumaßnahme** ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz anzuzeigen und es ist gleichzeitig der schriftliche und fotografische Nachweis vorzulegen, dass die Ausführung der Maßnahme entsprechend den genehmigten Unterlagen erfolgte. Änderungen sind zu begründen und ggfs. durch Bestandspläne zu belegen.
5. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass weder der Bau der Anlagen am Gewässer noch die Anlagen selbst bzw. deren Betrieb zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer und dessen Umfeld führen. Sollten sich dennoch nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen ergeben, so ist der Antragsteller verpflichtet, dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers die vermehrten Kosten der Gewässerunterhaltung zu ersetzen, soweit diese durch die Anlagen bedingt sind.
6. Die Arbeiten im Bereich des Welzbaches sind mit Sorgfalt und Umsicht auszuführen, so dass Verunreinigungen nicht zu befürchten sind.
7. Die Bauausführung hat zügig und mit großer Sorgfalt zu erfolgen. Während der Bauzeit muss ein schadloser Hochwasserabfluss gewährleistet werden.
8. Der Abstand der Muldensohle zum mittleren höchsten Grundwasserstand muss mindestens 1,00 m betragen.



9. Unter den Sickeranlagen dürfen sich keine belasteten Böden befinden. Eine Versickerung von Niederschlagswasser über Auffüllungen ist nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass diese keinerlei Belastung aufweisen. Falls Auffüllungen unter den Sickeranlagen vorhanden und belastet sein sollten, ist ein Bodenaustausch vorzunehmen. Das entsprechend belastete Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die entsprechenden Nachweise sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz unaufgefordert vorzulegen.
10. Die Vorgaben des B-Plans, insbesondere auch die zum Artenschutz, vom August 2016 sind zu beachten und umzusetzen.
11. Für Bau und Betrieb der Abwasseranlagen sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland – Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung einzuholen und zu beachten.

## VI.

### Hinweise:

1. Bei sehr außergewöhnlichen Hochwasserereignissen des Welzbaches kann eine Überflutung des Baugebietes und der dortigen entwässerungstechnischen Einrichtungen (u.a. den Versickerungsmulden) nicht ausgeschlossen werden.
2. Laut Kostenschätzung sollen unter dem Punkt „Einfriedung“ die Mulden mit 260 m Zaun umgrenzt werden (Kosten 24.600 €). Da dies einen weiteren Verlust an Fläche für die Ortsrandeingrünung bedeutet, sollten die konzipierten Becken mit einer maximalen Einstauhöhe von 27 cm aus naturschutzfachlicher Sicht **nicht** mit einem Zaun abgegrenzt werden.



3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Berechnung des nMuldevolumens mit einer relativ geringen Sicherheit gegen Unterbemessung ( $f_z = 1,1$ ) durchgeführt wurde.
4. Die geplanten Muldensohlen sollen zur Gewährleistung einer weitgehend rückstaufreien Versickerung ca. 15 cm unterhalb der Sohlhöhe der ankommenden Regenwasserkanäle angeordnet werden. Auf diese Tieferlegung könnte aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden, so dass sich z.B. der Erdaushub entsprechend verringern würde.
5. Die in der Kanalnetzberechnung angesetzte Rauigkeit entspricht nicht den Ausführungen im DWA – Arbeitsblatt A 110, da es sich um die Wandrauigkeit und nicht die betriebliche Rauigkeit handelt. Die rechnerische Leistungsfähigkeit der Regenwasserkanalisation ist somit etwas geringer.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Schmutzwasserkanal von SW 04 bis SW 05c eine gesonderte Genehmigung gemäß § 31 LWG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.
7. Falls im Gewässer nachteilige Auswirkungen auftreten sollten, bleibt die Festsetzung höherer Güteanforderungen ausdrücklich vorbehalten.
8. Zu der Bemessung, der Ausführung und den Abständen zu Gebäuden, Bäumen sowie Grundstücksgrenzen und dem Betrieb der Anlagen wird auf das Arbeitsblatt A 138 der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) verwiesen.
9. Nach § 5 (1) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG ) vom 25.7.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz (GVBl.) v. 02.08.2005, S. 302) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das



- Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen.
10. Der Bau und der Betrieb der Anlagen hat nach Maßgabe dieses Bescheides und den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggf. einer Nachtragsgenehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz.
  11. Änderungen bzgl. des Erlaubnisinhabers (Rechtsnachfolge) sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz anzuzeigen.
  12. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18 - 22 LBauO, § 3 Nr. 11 WHG).
  13. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ist jederzeit gemäß §§ 100 u. 101 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
  14. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände der §§ 103 WHG und 118 LWG wird hingewiesen.
  15. Dieser Bescheid gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
  16. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Bekanntgabe der Genehmigung ab-



geschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

17. Sofern im Zuge der Baumaßnahme eine Wasserhaltung erforderlich wird, bedarf diese der wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen ist.
18. Auf die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz wird ausdrücklich hingewiesen.

## VII.

### Kostenfestsetzung:

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

4.460,55 € (i. W.: viertausendvierhundertsechzig EUR – fünfundfünfzig CENT)

festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben.

Der Gesamtbetrag **(4.460,55 €)** ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Außenstelle Neustadt, Europastraße 3, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, unter Angabe des Buchungszeichens **2017/...../333/1484/111-11/33** auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

Bitte verwenden Sie für die Überweisung unbedingt das o. g. Buchungszeichen als Verwendungszweck. So erreicht uns Ihre Zahlung schneller und die Buchung wird sicherer.



## VIII.

### Begründung:

Die VG Gau – Algesheim beabsichtigt die kanalmäßige Erschließung des NBG „In der Eichenbach“. Die Erschließung erfolgt im klassischen Trennsystem, wobei das Niederschlagswasser über drei Versickerungsanlagen entsorgt wird. Da das Baugebiet in einem zukünftigen Wasserschutzgebiet liegt, ist nur eine breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone zulässig. Um das dazu erforderliche Verhältnis  $A_u/A_s \leq 5$  zu erreichen, werden die unterschiedlich großen Versickerungsanlagen mittels Überlauf miteinander verbunden, so dass ein Gesamtversickerungssystem entsteht. Dies wurde mit den nachgereichten Ergänzungsunterlagen nachgewiesen.

Die Versickerung wurde auf ein 50 - jähriges Regenereignis ausgelegt, so dass der Ausgleich der Wasserführung erfüllt ist.

Die Mulden sind miteinander verbunden, wobei die letzte Mulde (Mulde 3, Nord) keinen Überlauf in den Welzbach oder ein anderes Gewässer erhält.

Die südlichste und somit dem Welzbach am nächsten gelegene Mulde ist rd. 35 Meter von diesem entfernt. Somit liegt lediglich der Regenwasserkanal von Schacht RW 09 bis RW 012 im sogenannten 10-Meter-Bereich des Welzbaches. Diese Haltungen inklusive der Schachtbauwerke bedürfen somit einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 31 LWG.

Soweit erkennbar liegen die geplanten Schachtdeckelhöhen RW 09 bis RW 012 auf dem Niveau des heutigen Wirtschaftsweges. Daher ist davon auszugehen, dass auch die Erschließungsstraße auf der Höhe des heutigen Wirtschaftsweges liegen wird. Dies ist dahingehend von Bedeutung, um zu gewährleisten, dass durch die Er-



schließungsmaßnahmen der Schutz des zukünftigen Baugebietes vor Hochwasser des Welzbaches beibehalten und nicht etwa reduziert wird. Die überplante Fläche liegt schließlich gerade so nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HQ 100). In Bezug auf die beantragten drei Versickerungsmulden ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese im heutigen nachrichtlichen Überschwemmungsgebiet des Welzbaches liegen und somit bei sehr außergewöhnlichen Hochwasserereignissen des Welzbaches (HQ Extrem) überflutet werden. Der Wasserstand des HQ Extrem stellt sich an den Standorten der Versickerungsmulden 2 und 3 etwa auf 89,00 mNHN ein. Dies wird sich durch die Erschließung des Baugebietes und den damit verbundenen Geländeänderungen vermutlich auch nicht ändern, da die Überflutung nicht direkt vom südlich gelegenen Gewässerabschnittes des Welzbaches her erfolgt, sondern die Überflutung erfolgt vom Osten her über die Straßen Im Honiggarten bzw. der Binger Straße. Für die Bemessung der Versickerungsmulden spielt diese Tatsache eine untergeordnete Rolle, da diese lediglich für ein 50-jährliches Ereignis bemessen sind.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen folgt aus § 13 WHG i. V. m. §13 LWG. Sie sind erforderlich, um die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen und um auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten.

In diesem Zusammenhang wird auf den Vorbehalt des § 13 I WHG verwiesen, wonach auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden können.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 83, 84, 92 und 96 LWG geregelt.

Aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) und den hierzu ergangenen Verordnungen; insbesondere der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministerium für Umwelt und Fors-



ten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20. April 2006 (GVBl. S. 165) werden die vorstehend aufgeführten Kosten erhoben.

## IX.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

Michael Körner